

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

**ANLAGE**  
**zu TO.-Pkt.**

lfd. Nummer: 01009 \ 11 \ V

Amt 10 Haupt- und Personalamt

Sachbearbeiter/-in: Herr Scheidt

Eitorf, den 10.02.2003

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**B e s c h l u s s v o r l a g e**  
für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum:

**Hauptausschuss am 24.02.2003**

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Eitorf am 24.02.2003

Tagesordnungspunkt:

**Film- und Tonbandaufnahmen in Rats- und Ausschusssitzungen**

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde:

§ 24 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Eitorf vom 18. September 1995, zuletzt geändert am 16. Dezember 1997, wird wie folgt ergänzt:

(5) Film- und Tonbandaufnahmen über die Regelung gemäß Abs. 4 hinaus sind nur dann zulässig, wenn alle Mitglieder des Rates bzw. der Ausschüsse (sachkundige Bürger) im Einzelfall dazu ihre Zustimmung abgeben haben.

Begründung:

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen weist in der Mitteilung Nr. 81/2003 vom 17. Januar 2003 daraufhin, dass Film- und Tonbandaufnahmen von Rats- und Ausschusssitzungen nur dann möglich sind, wenn alle Mandatsträger ihre Zustimmung dazu abgegeben haben. Die Mitteilung ist als Anlage der Vorlage beigefügt.

§ 24 Abs. 4 der Geschäftsordnung in der zur Zeit gültigen Fassung lautet:

„Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 3 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Wird innerhalb von 14 Tagen nach Versand der Niederschrift kein Änderungswunsch vorgetragen, wird der Tonbandmitschnitt gelöscht. Wird innerhalb dieser Frist ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur folgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, vom Schriftführer und ggf. auch von dem in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen, anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.“

**Anlage**

**StGB NRW-Mitteilung 81 /2003 vom 17.01.2003 :**

**Film- und Tonaufnahmen bei Rats- und Ausschusssitzungen**

Aus gegebenem Anlass weist die Geschäftsstelle darauf hin, dass Film- und Tonbandaufnahmen von Rats- und Ausschusssitzungen nur dann möglich sind, wenn alle Mandatsträger ihre Zustimmung dazu abgegeben

haben. Dies ergibt sich daraus, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Mandatsträger (Art. 2 Abs. 1 GG) ein Individualrecht ist und daher nicht durch einen Mehrheitsbeschluss ersetzt werden kann. Aus diesem Grunde kann auch der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Entscheidung über die Zulässigkeit solcher Aufnahmen für die Gemeindevertreter nicht verbindlich treffen.

Auch aus § 48 Abs. 2 GO folgt nicht das Recht der Presse, Film- und Tonbandaufnahmen von Rats- und Ausschusssitzungen zu fertigen. Denn dem Erfordernis des § 48 Abs. 2 GO ist bereits dann Rechnung getragen, wenn jeder ohne Ansehen seiner Person Zutritt zum Sitzungsraum hat. Ausreichend ist daher, dass die tatsächliche Möglichkeit zum Besuch der Sitzung gegeben ist. Ist aber der Rat schon nicht verpflichtet, bei einem zu erwartendem großen Interesse der Öffentlichkeit einen besonders geeigneten Raum zum Sitzungsort zu bestimmen und daher die Ausgabe von Platzkarten zulässig ist, (Held/Becker u.a., Kommentar zum Kommunalverfassungsrecht, § 48 Anm. 10.2) so muss er die tatsächliche Teilnahmemöglichkeit auch nicht mittels Fernseh- und Tonbandaufnahme gewährleisten.

Schließlich ergibt sich ein solches Recht zugunsten der Presse nicht aus dem Pressegesetz NRW. Denn danach sind die Behörden nur verpflichtet, den Vertretern der Presse die bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen (§ 4 Landespressegesetz).

Weitergehende Ausführungen zu diesem Themenkreis unter Angabe von entsprechenden Gerichtsentscheidungen können den Mitteilungen Nr. 101/1986 sowie Nr. 370/1989 entnommen werden.